

Hauptsatzung **Aktuelle Fassung vom 25.01.2017**

Inhaltsübersicht

| | |
|----------------|---|
| Abschnitt I | Form der Gemeindeverfassung § 1 |
| Abschnitt II | Gemeinderat §§ 2,3 |
| Abschnitt III | Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 9 (§ 4 geändert durch GR-Beschluss vom 15.09.04) |
| Abschnitt IV | Bürgermeister §§ 10,11 |
| Abschnitt V | Stellvertretung des Bürgermeisters § 12 |
| Abschnitt VI | Ortsteile § 13 (gestrichen durch GR-Beschluss v. 18.07.12) |
| Abschnitt VII | Unechte Teilortswahl § 14 (gestrichen durch GR-Beschluss v. 09.07.03) |
| Abschnitt VIII | Ortschaftsverfassung §§ 15 – 19 (gestrichen durch GR-Beschluss v. 18.07.12) |
| Abschnitt IX | Schlussbestimmung § 20 |

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 27. Juni 2001 folgende Hauptsatzung (mit Änderungen vom 09.07.2003, 15.09.2004, 18.07.2012 und 25.01.2017) beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Ausschuss für Verwaltung, Kultur und Soziales (Verwaltungsausschuss),
- 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt (Technischer Ausschuss).

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40 000 Euro aber nicht mehr als 120 000 Euro beträgt;
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 8 000 Euro, aber nicht mehr als 12 000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selber erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 3 000 Euro aber nicht mehr als 8 000 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6 000 Euro
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 6 000 Euro bis zu einem Betrag von 50 000 Euro,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3 000 Euro aber nicht mehr als 10 000 Euro beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 40 000 Euro, aber nicht mehr als 120 000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert, Pacht- oder Leasingwert von mehr als 6 000 Euro aber nicht mehr als 15 000 Euro bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 6 000 Euro aber nicht mehr als 15 000 Euro im Einzelfall.
- 2.8 die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus von 50 000 Euro bis 100 000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen j(Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener/städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung, Gewässerrenaturierung und Biotopvernetzung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde soweit dies nicht dem Bürgermeister übertragen ist (§ 11 Abs. 2, Ziff. 2.15) bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), sofern die Angelegenheit städtebaulich von besonderer Bedeutung ist und sich damit Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung auf die geplante städtebauliche Entwicklung oder Ordnung prägend auswirkt.
 - 2.1.3 die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 33-35 BauGB, sofern die jeweilige Angelegenheit städtebaulich von besonderer Bedeutung ist und sich damit nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung auf die geplante städtebauliche Entwicklung oder Ordnung prägend auswirkt.
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 40 000 Euro aber nicht mehr als 120 000 Euro im Einzelfall,
- 2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 20 000 Euro im Einzelfall, soweit die Entscheidung nicht im Zusammenhang mit Nr. 2.2 steht,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt sie. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragene Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40 000 Euro im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8 000 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 40 000 Euro,
- 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von sämtlichen Beamten, Beschäftigten, Aushilfen, Auszubildenden und Praktikanten der Gemeindeverwaltung, mit Ausnahme folgender Funktionen: Hauptamtsleitung, Bauamtsleitung, Kämmerer/in, Ortsbaumeister/in,
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 3 000 Euro im Einzelfall,
- 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6 000 Euro,
- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3 000 Euro beträgt;
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 40 000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingwert von 6 000 Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6 000 im Einzelfall,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

- 2.15 die Übernahme von Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.
- 2.16 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde im bauaufsichtlichen Verfahren gemäß § 36 Abs. 1 BauGB
 - 2.16.1 bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB, es sei denn, dass die jeweilige Angelegenheit städtebaulich von besonderer Bedeutung ist und sich damit nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung auf die geplante städtebauliche Entwicklung oder Ordnung prägend auswirkt oder beabsichtigt ist, das Einvernehmen aus den §§ 31, 33-35 BauGB ergebenden Gründen zu versagen,
 - 2.16.2 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 33-35 BauGB, es sei denn, dass die jeweilige Angelegenheit städtebaulich von besonderer Bedeutung ist und sich damit nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung auf die geplante städtebauliche Entwicklung oder Ordnung prägend auswirkt oder beabsichtigt ist, das Einvernehmen aus den sich aus den §§ 31, 33-35 BauGB ergebenden Gründen zu versagen.
- 2.17 die Entscheidung über Teilungsanträge nach § 19 BauGB,
- 2.18 die Stellungnahme der Gemeinde nach den §§ 53 und 55 Landesbauordnung (LBO)
- 2.19 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144, 145 und 169 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB.
- 2.20 die Stellungnahme der Gemeinde in wasserrechtlichen Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz Baden-Württemberg, es sei denn, das Vorhaben bedarf eines Planfeststellungsverfahrens oder ist von besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt der Gemeinde.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Sie vertreten den Bürgermeister in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind.

VI. Schlussbestimmung

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.02.1987 mit ihren Änderungen außer Kraft. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Die letzte Änderung trat am 06.02.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Meckenbeuren, den 26.01.2017

(gez.) Andreas Schmid
Bürgermeister